

# HAUPTSATZUNG

## der Ortsgemeinde Dorsheim vom 28.08.2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Langenlonsheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderats werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht: Die Bekanntmachungstafel befindet sich an folgender Stelle: „Am Bürgerhaus“.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages nach Aushang vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden mit verkürzter Frist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht mehr möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses

in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist,
- im Mitteilungsblatt oder
  - durch Aushang an der Bekanntmachungstafel; der Aushang soll (einschließlich des Tages des Aushangs) mindestens zwei volle Tage dauern, sofern sich aus den Umständen nicht eine kürzere Aushangzeit ergibt.

## **§ 2**

### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde können nach Maßgabe der in § 17a GemO festgelegten Fälle einen Bürgerentscheid beantragen.

## **§ 3**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt (§ 1 Abs. 1).

## **§ 4**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Bau- und Wegebauausschuss
4. Ausschuss für Ortsverschönerung und Dorfentwicklung
5. Ausschuss für Wein, Kultur und Fremdenverkehr
6. Jugendausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 4 – 7 Mitgliedern und Stellvertretern wie folgt:

- |  |    |
|--|----|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss                          | 6  |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss                          | 4  |
| 3. Bau- und Wegebauausschuss                           | 7  |
| 4. Ausschuss für Ortsverschönerung und Dorfentwicklung | 6  |
| 5. Ausschuss für Wein, Kultur und Fremdenverkehr       | 6  |
| 6. Jugendausschuss                                     | 5. |

Zu den Sitzungen des Ausschusses für Wein, Kultur und Fremdenverkehr werden die Vereinsvertreter zur Beratung hinzugezogen.

Zu den Sitzungen des Jugendausschuss werden 2 durch die Jugendlichen bestimmte und durch den Gemeinderat bestätigte Vertreter der Jugendlichen eingeladen. Die Jugendversammlung wählt ihre Vertreter alle 2 ½ Jahre.

- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden.

Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 1 Ratsmitglied und Stellvertreter. Abweichend hiervon beträgt die Zahl der Ratsmitglieder im Bau- und Wegebauausschuss mindestens 3 Mitglieder und Stellvertreter. Der Ausschuss für Wein, Kultur und Fremdenverkehr kann ausschließlich aus Nichtratsmitgliedern bestehen.

## **§ 5**

### **Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 6**

### **Zahl der Beigeordneten**

Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der dazugehörigen Fraktionssitzung eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von jeweils 5 Euro.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Bei Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

### **§ 8**

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5 Euro.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

### **§ 9**

#### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Eine Erhöhung um 10 v. H. kann mit einfacher Mehrheit durch den Gemeinderat beschlossen werden.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

### **§ 10**

#### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte

des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,70 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 7 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 14.07.2004 sowie die 1. Änderungssatzung vom 14.11.2008 außer Kraft.

Dorsheim, den 04.09.2009

Marlene Hölz  
Ortsbürgermeisterin



*Marlene Hölz* -Siegel-